

16. Bewirkt zu gunsten der Anlieger eines angestauten Flußbedens
die Alluvion einen Eigentumserwerb?

L. 12 pr. Dig. de A. R. D. 41, 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1903 i. S. L. Wwe. u. Erben
(Bekl.) w. hamb. Finanzdeputation (Kl.). Rep. VI. 848/02.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klage des hamburgischen Staates auf Räumung eines an
der sog. Außenalster entlang belegenen Bodenstreifens hatten die ver-
klagten Eigentümer des anstoßenden Grundstücks unter anderem die
Einwendung ihres eigenen Eigentums entgegengesetzt und sich dabei
unter anderem auf Erwerb durch Alluvion berufen. Hierüber heißt
es in den

Gründen:

... „Die Beklagten haben als Eigentumserwerbsgrund die
Alluvion geltend gemacht, indem der jetzt streitige Streifen Landes

allmählich an das unbestritten ihnen gehörende Grundstück von der Alster angeschwemmt worden sei. Nach l. 12 pr. Dig. de A. R. D. 41, 1 findet nun aber Eigentumserwerb durch Alluvion am Ufer stehender Gewässer, wie Landseen und Teiche, nicht statt. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Notorietät festgestellt, daß derjenige Teil der Alster, der hier in Frage kommt, nämlich die sog. Außenalster, kein frei fließender Fluß, sondern Teil eines aufgestauten Flußbeckens ist. Ein solches Becken muß nun, wenn auch eine ganz geringe Strömung darin bestehen mag, einem stehenden Gewässer rechtlich gleichgeachtet werden. Die Berufung der Beklagten auf Erwerb durch Alluvion versagt daher.“ . . .